

SATZUNG
des
„Turnverein Eintracht Sehnde von 1894 e. V.“

I **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein Eintracht Sehnde von 1894 e. V.“ und hat seinen Sitz in Sehnde. Er wurde im Jahre 1894 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung von Sport sowie der Förderung des Sports im Allgemeinen. Er erstrebt durch Leibesübung, Geselligkeit und Jugendpflege die Gesundheit seiner Mitglieder und den Gemeinschaftssinn zu fördern.
2. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen den § 55 Abs. 1 Nr.1 AO 1977. Die Höhe der Pauschale bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.
5. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Den Mitgliedern der Vereinsorgane und den Übungsleitern kann im Rahmen des Haushaltsplanes auf Beschluss des Vorstandes als Ersatz ihrer Auslagen und als evtl. Verdienstausschlag eine Entschädigung gezahlt werden.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte für bestimmte Aufgaben bestellt werden.
4. In den Fällen der Absätze 2) und 3) ist § 2 Abs. 4 zu beachten.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände für die im Verein betriebenen einzelnen Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
2. Jedes Mitglied ist mit dem Eintritt in den Verein auch den Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes und der vorgenannten Fachverbände unterworfen.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, sowie nicht von satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird und soweit der Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zulässig ist.

§ 7 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jeder Abteilung stehen ein Abteilungsleiter und ein Vertreter vor. Die Abteilung kann zusätzlich Personen in den Abteilungsvorstand wählen (z. B. Kassenwart, Schriftführer u. ä.), die dann mit dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter den Abteilungsvorstand bilden.
3. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben, solange dadurch ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Vereins, für Abteilungen mit besonders hohen Kosten höhere Beiträge als den normalen Vereinsbeitrag festzusetzen.

II Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keinen Sport aktiv ausüben.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15 dieser Satzung.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss wird rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den ersten Zahlungszeitraum bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung oder Ermäßigung erteilt ist. Damit ist ein Sportunfall-Versicherungsschutz nach den Bedingungen des Landessportbundes eingeschlossen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind nach Maßgabe und evtl. ergänzender Regelungen insbesondere berechtigt:
 - a) an der Vereinsleitung durch Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Zur Ausübung des Stimmrechts sind in der Mitgliederversammlung nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
 - b) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, jedoch mit den Beschränkungen des § 7 Abs. 3;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, jedoch mit den Beschränkungen des § 7 Abs. 3.
2. Die jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven bzw. passiven Mitglieds.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und der dem Landessportbund angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sport ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) die Interessen des Vereins zu wahren;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten und bei allen Veranstaltungen des Vereins das ggf. festgesetzte Eintrittsgeld zu zahlen;
- d) an den Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich die zuständigen Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen, soweit der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zulässig ist;

- f) in Angelegenheiten mit den in § 5 genannten Vereinigungen ausschließlich deren Satzungen, Ordnungen und Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen, soweit der Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zulässig ist.
- g) Die Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

§ 12 Abwicklung des Beitragswesens

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Neuaufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Jahresbeitrag wird je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres vom Verein eingezogen.
4. Der Verein zieht die Mitgliederbeiträge grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren ein.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die von der Hauptversammlung festgelegt wird.
6. Kann der Bankeinzug, aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
8. Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann bis zum Eingang mit 5 % verzinst werden.
9. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
10. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluss;

- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Beitrag nach Fälligkeit nicht bezahlt hat und eine Mahnung erfolglos blieb;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 14 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 13 c) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
- a) wenn die im § 11 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder schuldhaft verletzt wurden;
 - b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung oder der Sportkameradschaft schuldhaft zuwider gehandelt hat.
2. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung bekannt zu geben.
3. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliedsversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 15 Ehrungen

1. Für treue und langjährige Mitgliedschaft wird nach Feststellung und Beschluss des erweiterten Vorstandes verliehen:
- a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein.
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein.
2. Für besondere Verdienste um den Verein und den Sport können an Mitglieder auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden:
- a) die Vereinsnadel in Silber oder in Gold für besondere bzw. hervorragende langjährige Verdienste im Rahmen der Vereinsführung, der sportlichen Leitung oder für besondere und hervorragende persönliche sportliche Erfolge als Mitglieder unseres Vereins.
 - b) die Eigenschaft der Ehrenmitgliedschaft, wenn eine Ehrung nach 2a) bereits einmal erfolgt ist.
3. Für außergewöhnliche Verdienste um den Vereinssport können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auch als Nichtmitglieder mit der Vereinsnadel in Gold oder mit der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft genießt Vereins-Beitragsfreiheit und freien Eintritt zu vereinseigenen Sport- und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

III Organe des Vereins

§ 16 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in den Mitgliederversammlungen als oberste Organe des Vereins ausgeübt. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinslokal einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 50 stimmberechtigte Mitglieder es unter Angabe eines Grundes beantragen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 22.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Kassenwart und dem ersten Schriftführer, von denen der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam oder einer von ihnen mit dem ersten Schriftführer oder dem ersten Kassenwart den Verein außergerichtlich und gerichtlich vertreten.

§ 19 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen:

Aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Abteilungsleitern, dem Jugendleiter, dem Sozialwart, dem Pressewart, dem Gerätewart, dem zweiten Kassenwart und dem zweiten Schriftführer.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann für den Fall der Verhinderung eines der drei Mitglieder zwei weitere Personen als stellvertretende Ehrenratsmitglieder wählen. Mitglieder des Ehrenrats dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 21 Wahlen zu den Organen

1. Wahlen zu den Organen finden alle zwei Jahre statt. Die Wiederwahl in allen Organen ist unbegrenzt zulässig.
2. Die Organe werden von der Mitgliederversammlung gewählt; mit Ausnahme des Sportausschusses, der Abteilungsleiter und ihrer Vertreter.
3. Die Abteilungsleiter und ihre Vertreter sollen spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, in dem Wahlen zu den Organen stattfinden, von den Abteilungen gewählt werden. Wahlberechtigt in der Abteilung ist jedes Mitglied über 14 Jahre. Die Abteilungsversammlung, auf der Wahlen stattfinden sollen, ist mindestens zwei Wochen vorher bei dem Übungsabend und am Schwarzen Brett im Vereinsheim bekanntzumachen. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Wahlberechtigten zu unterschreiben und einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen ist.
4. Der Sportausschuss wird von den Abteilungsleitern aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Abteilungsleiter können sich im Sportausschuss von ihren Vertretern vertreten lassen. Der Sportausschuss besteht aus drei Abteilungsleitern.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Organen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem anderen Amt zusammenzulegen oder durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn bei einer Mitgliederversammlung mit Wahlen Kandidaten für ein Vereinsamt nicht zur Verfügung stehen.
6. Sollten Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und/oder der Sportausschuss nicht spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gewählt sein, werden sie durch die Mitgliederversammlung gewählt.
7. Findet eine Nachwahl statt, so endet die Amtszeit des Nachgewählten mit Ablauf der normalen Amtszeit aller Organe.

§ 22 Verfahren bei der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wird. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt.
2. Mit Ausnahme der Beschlussfassung nach § 31 werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen wird.
3. Sämtliche stimmberechtigte Organmitglieder sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines Beschlusses der Versammlung. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt.

4. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über Zahl der Erschienenen, der Stimmberechtigten, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

IV Aufgaben der Vereinsorgane

§ 23 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes mit der Einschränkung des § 21,
 - b) Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und des Sportausschusses; werden die Wahlen der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und/oder des Sportausschusses von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, gilt § 21 Abs. 5,
 - c) Wahl des Ehrenrates,
 - d) Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Bestimmung der Grundsätze für die Erhebung der Beiträge und der Aufnahmegebühr,
 - g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Erlass von Ordnungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes genügt,
 - j) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 der Satzung.
2. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Rechenschaftsbericht der Organe,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) soweit erforderlich, Neuwahlen,
 - f) Mitteilungen und Anfragen (ohne Beschlussfassung).

§ 24 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 18 dieser Satzung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung und den Erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse.
3. Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet die

Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und von Sitzungen der übrigen Organe des Vereins mit Ausnahme des Ehrenrates.

4. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

§ 25 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand beschließt die Richtlinien, nach denen der geschäftsführende Vorstand handelt. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
2. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache Schriftstücke mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Verhandlungen und Sitzungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
3. Der erste Kassenwart ist für die Wirtschaftsführung des Vereins, die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Ausführung, die Rechnungslegung und die Führung der Mitgliederlisten verantwortlich. Er übt die Kassenaufsicht aus und leistet Zahlungen für den Verein nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes. Er kann einzelne Aufgaben an den 2. Kassenwart delegieren.
4. Der Sportausschuss betreut den gesamten Sportbetrieb. Er bearbeitet die überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen.
5. Der Jugendleiter betreut sämtliche Jugendliche des Vereins ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat die Interessen der Jugendlichen des Vereins zu vertreten.
6. Der Sozialwart steht sportunfallverletzten Mitgliedern und deren Angehörigen helfend und beratend zur Seite. Er führt die Unfallakten und erledigt den gesamten Unfallschriftverkehr.
7. Der Pressewart publiziert die Angelegenheiten des Vereins nach Abstimmung mit dem Vorstand. Er führt damit zugleich Werbung für den Verein durch.
8. Der erweiterte Vorstand kann einen Gerätewart einsetzen, der das Inventarverzeichnis führt, sowie einen Haus- und Grundstückswart.

§ 26 Aufgaben der Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter regeln in ihren Abteilungen alle mit der betreffenden Sportart zusammenhängenden Fragen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes. Die Abteilungsleiter üben im Rahmen des Sportbetriebes ihrer Abteilung das Hausrecht aus. Sie sind auch für die Geräte in ihren Abteilungen verantwortlich.

§ 27 Aufgabe des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 14 dieser Satzung.

2. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen erhobener Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
3. Folgende Vereinsstrafen kann der Ehrenrat verhängen:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb für eine bestimmte Zeit,
 - e) Ausschluss aus dem Verein
4. Jede vom Ehrenrat getroffene belastende Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung ist bis auf Ausschluss aus dem Verein, bei der nach § 14 Berufung zulässig ist, endgültig, soweit der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zulässig ist

V Schlussbestimmung

§ 28 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfern. Sie haben jährlich mindestens eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung sämtlicher im Verein bestehenden Kassen vorzunehmen. Von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 29 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens nach Bedarf Ausschüsse zu bilden und einzusetzen.

§ 30

Eine Haftpflicht des Vereins für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in oder auf den Sportanlagen und sonstigen Räumen besteht für die Mitglieder nicht.

§ 31 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten

Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erscheinen zu der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung zu laden, die frühestens vier Wochen später stattfinden darf. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Jugendordnung (gem. § 23 Abs. 1 Buchst. I) der Vereinssatzung)

§ 1 Zweck der Jugendarbeit

Jugendarbeit (Jugendpflege) ist gemäß § 2 Abs.1 der Vereinssatzung eine Hauptaufgabe des Vereins.

Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen über die sportliche Betätigung hinaus in ihrer gesamten Entwicklung zu fördern. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit sollen die Jugendlichen mitreden, mitbestimmen, mitgestalten bzw. mithelfen. Dadurch soll ihr Gemeinschaftssinn entwickelt werden, das Verständnis für Zusammenhänge in einer Gemeinschaft zu wachsen und eine allmähliche Herausführung an eine spätere Mitarbeit und Mitverantwortung im Rahmen der gesamten Vereinsarbeit erfolgen.

§ 2 Jugendliche

Jugendliche sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Erreichung der Volljährigkeit.

§ 3 Organe der Jugendarbeit

Organe der Jugendarbeit sind:

- a) der Jugendleiter
- b) der Jugendausschuss
- c) die Jugend-Mitgliederversammlung

§ 4 Stellung und Aufgaben des Jugendleiters

Der Jugendleiter trägt als Vorstandsmitglied dem Verein gegenüber die Verantwortung für die Jugendarbeit. Er muss aus diesem Grunde volljährig sein. Da er sämtliche Jugendliche des Vereins betreut, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird, haben ihn die Leiter der einzelnen Vereinsabteilungen in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Jugendleiter leitet die Sitzung des Jugendausschusses und der Jugend- Mitgliederversammlung. Er unterzeichnet grundsätzlich alle Schriften und Protokolle im Rahmen der Jugendarbeit.

§ 5 Stellung und Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendleiter
 - b) dem Vertreter des Jugendleiters
 - c) den Jugendvertretern der einzelnen Abteilungen
 - d) dem Jugendschriftführer
2. Der Jugendausschuss berät und unterstützt den Jugendleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schulen und trägt zur Freundschaftspflege mit anderen Vereinen und Jugendverbänden bei. Der Ausschuss kann und soll Jugendveranstaltungen aller Art durchführen (z. B. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Jugendfeten, Singen und Musizieren, Wettkämpfe, Wanderungen, Fahrten und Lager). Jugendveranstaltungen können auch auf Abteilungsebene durchgeführt werden. Ggf. haben aber Veranstaltungen auf der Ebene des gesamten Vereins den Vorrang.
3. Sitzungen des Jugendausschusses werden nach Bedarf durch den Jugendleiter oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.
4. Der stellvertretende Jugendleiter wird von der Jugend-Mitgliederversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Er vertritt den Jugendleiter im Verhinderungsfalle bei allen von diesem wahrzunehmenden Aufgaben.
5. Die Jugendvertreter der einzelnen Vereins-Abteilungen werden während einer Jugend-Mitgliederversammlung im getrennten Wahlgang von den Jugendlichen der betreffenden Abteilungen gewählt. Ist dies nicht möglich, können sie auch auf einer Mitgliederversammlung der Abteilungen von den Jugendlichen gewählt werden. Die Wahl von Vertretern der Jugendvertreter ist zulässig. Die Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen haben die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen ihrer Abteilungen gegenüber dem Abteilungsvorstand, dem Jugendleiter und dem Jugendausschuss zu vertreten.
6. Der Jugendschriftführer wird von der Jugend-Mitgliederversammlung gewählt. Er fertigt grundsätzlich den gesamten Schriftverkehr im Rahmen der Jugendarbeit. Bei Sitzungen des Jugendausschusses oder Jugend-Mitgliederversammlungen führt er die Protokolle, die er mit unterschreibt.

§ 6 Stellung und Aufgabe der Jugend-Mitgliederversammlung

1. Die Jugend-Mitgliederversammlung ist die Vereinigung aller Jugendlichen des Vereins, ohne Rücksicht auf die Abteilungszugehörigkeit. Stimmberechtigt ist jeder Jugendliche.

2. Die Jugend-Mitgliederversammlung kann zu allen Jugendangelegenheiten des Vereins Stellung nehmen und entsprechende Anträge an alle Organe des Vereins stellen. Ihre Beschlüsse und Empfehlungen sind vom Jugendleiter und vom Jugendausschuss zu beachten. Beschlüsse und Empfehlungen hat der Jugendleiter auch dann anderen Vereinsorganen vorzutragen, wenn seine eigene Meinung davon abweicht.
3. Sitzungen der Jugend-Mitgliederversammlung werden nach Bedarf durch den Jugendleiter auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf Antrag von mindestens 20 Jugendlichen einberufen. Die Versammlung soll mindestens einmal jährlich als ordentliche Versammlung vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Jugend-Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten
 - b) Rechenschaftsbericht des Jugendleiters (zugl. f. den Jugendausschuss)
 - c) Entlastung des Jugendleiters und des Ausschusses
 - d) Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr
 - e) Eventuelle Anträge an die Mitgliederversammlung oder den Vereinsvorstand.Zusätzlich in den Jahren mit Organwahlen:
 - f) Vorschlag an die Mitgliederversammlung (über den Vereinsvorstand) für die Wahl des Jugendleiters
 - g) Wahl des stellvertretenden Jugendleiters
 - h) Wahl des Jugendschriftführers.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit die Jugendordnung der Auslegung bedarf, sind die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß anzuwenden. Eine Änderung der Jugendordnung ist nur durch die Jugend-Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung hat die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 21. Januar 1973 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Diese Satzung wurde am 2. März 2018 durch die Mitgliederversammlung genehmigt.